

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.12.2004 - 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

45. Änderung des Satzungsteiles "Habilitation"

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 auf Vorschlag des Rektorates die folgende Änderung des Satzungsteiles "Habilitation" beschlossen:

Der Satzungsteil Habilitation, Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 22. 01. 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3. Abs. 1 lautet:

"§ 3. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege der für das beantragte Habilitationsfach zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit (bei Fakultäten: im Wege des Dekanats) an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002)."

2. § 3. Abs. 2 lautet:

"(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dabei die Vergebührung vorzunehmen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität Wien stehen oder in den letzten vier Jahren vor der Antragstellung zumindest in vier Semestern mit Lehraufträgen an der Universität Wien betraut waren, sind von der Vergebührung befreit.

3. § 3. Abs.2 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 3.

4. § 4. samt Überschrift lautet:

"Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität,
2. das Doktorat oder eine gleich zu wertende facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation,
3. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen
4. und sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen
5. der Nachweis der erfolgten Vergebührung (§ 3 Abs. 2)

6. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 nicht erfüllt, ist das Rektorat im Wege der Personalabteilung unverzüglich zu informieren und der Antrag vom Rektorat als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag oder ein Antrag, dem der Nachweis der erfolgten Vergebührung nicht beigegeben ist, ist zwecks Ergänzung zurückzustellen und das Rektorat darüber zu informieren. Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums den Antrag an den Senat weiterzuleiten und das Rektorat darüber zu informieren."

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z